

PRÜFUNGSRICHTLINIEN 2022

Diese Richtlinien gelten für Baselbieter Prüfungsabsolvierende und während der Prüfungssession auch für ausserkantonale Kandidatinnen und Kandidaten, welche dem Kanton Basel-Landschaft zur Prüfungsdurchführung zugewiesen sind.

Wer die Prüfung in einem anderen Kanton absolviert, befolgt die Anweisungen und Termine des Prüfungskantons, untersteht aber dennoch der Rechtsordnung des Kantons Basel-Landschaft.

Die Qualifikationsverfahren (QV) der beruflichen Grundbildung werden nach eidgenössischen Bestimmungen durchgeführt. Bei einem erfolgreichen Prüfungsergebnis wird ein Qualifikationsnachweis erteilt: Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ oder das eidgenössische Berufsattest EBA.



Für Berufe, welche in Baselland geprüft werden: <https://qv.bl.ch/news>



1. Prüfungsaufgebot

Das Büchlein «Prüfungs-Aufgebote», das im Februar per Post zugestellt wird (bei kantonalem Lehrvertrag auch an Lehrbetrieb sowie an die Expertinnen/Experten) ist das offizielle Prüfungsaufgebot. Die nachfolgenden Richtlinien sind verbindlich, ein Nichtbefolgen kann Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Prüfungsteilnahme ist für alle Lernenden im letzten Lehrjahr obligatorisch. Dies gilt auch für Art. 32 BBV-Absolvierende und Repetierende, sobald sie definitiv angemeldet sind.

Die ersten QV-Informationsveranstaltungen finden - je nach Beruf - bereits ab Spätsommer des Prüfungsvorjahres statt. Damit die Postzustellung funktioniert, sollte der Briefkasten mit Vor- und Nachnamen beschriftet sein. Einschreiben sind abzuholen, andernfalls gilt die Post als «zugestellt». Auch der Mail-Eingang sollte regelmässig kontrolliert werden, besonders in Berufen, welche mit einem elektronischen Prüfungstool arbeiten (PKOrg, ExpertAdmin, Euclid, Sephir, etc.).

Nicht eingehaltene Termine im Rahmen einer Prüfungssession (nicht eingeloggt, Validierungstermin nicht eingehalten, Arbeit nicht termingerecht hochgeladen oder abgegeben, etc.) oder unentschuldig verpasste Prüfung haben Note 1.0 zur Folge. Eine aus eigenem Verschulden verpasste Prüfung kann erst im Folgejahr nachgeholt werden.



Nach Einreichung des überprüften Personalienblatts bzw. der Anmeldung melden Sie allfällige Änderungen Ihrer Adress- oder Namensangaben (mit Ausweiskopie) bitte an:
johanna.waeckerli@bl.ch

Nur mit korrekten Angaben ist eine reibungslose Prüfungsorganisation und termingerechte Zustellung des Prüfungsbescheids möglich. Nachträgliche Ausweisänderungen werden verrechnet.

2. Prüfungsteilnahme

Das Qualifikationsverfahren gehört zum Lehrvertrag, die Teilnahme ist obligatorisch. Für den Prüfungszutritt muss jedoch ein gültiger Lehrvertrag oder eine amtliche Prüfungszulassung (Art. 32 oder Anmeldebestätigung für Repetierende) vorliegen.

Die QV-Absolvierenden befolgen die Anweisungen der Prüfungsbehörde während der ganzen Prüfungssession, ab der Vorbereitungsphase im Herbst (z.B. Einloggen im PKOrg) bis hin zur Noteneröffnung im Frühsommer. Bei Zuwiderhandlung trotz Ermahnens wird die Prüfung nicht durchgeführt, was mit rechtswirksamer Verfügung mitgeteilt wird.

3. Material und Werkzeug

Zur Arbeitsprüfung ist das persönliche Werkzeug mitzubringen. Wenn dem Prüfungsaufgebot vom Februar eine besondere Weisung beigelegt ist, sind die darin erwähnten Materialien zusätzlich mitzubringen. Für die Prüfung im Fachzeichnen sind die persönlichen Zeichenutensilien erforderlich. Der Chefexperte/die Chefexpertin bestimmt in Absprache mit der Prüfungsleitung die zulässigen Hilfsmittel, sofern in der Verordnung oder im Bildungsplan nichts Besonderes vermerkt ist. Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (nicht programmierbar) dürfen verwendet werden, sofern es sich nicht um einen Prüfungsteil handelt, bei dem keine oder andere Hilfsmittel zugelassen sind. Für das einwandfreie Funktionieren sind die Absolvierenden verantwortlich. Die Benützung eines Taschenrechners entbindet nicht davon, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Die Verwendung von Handys, Uhren mit Mini-Computern oder anderen nicht zugelassenen elektronischen Hilfsmitteln ist verboten und hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Die Prüfung wird als „absolviert und nicht bestanden“ erklärt.

4. Erscheinen am Prüfungsort

Rechtzeitiges Erscheinen am Prüfungsort ist verlangt.

Liegt kein Selbstverschulden für eine Verspätung vor (Zugsverspätung, Unfall, etc.) besteht das Anrecht auf die ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss jedoch durch Dritte (Bahnpersonal, Polizei, etc.) bestätigt werden. Ob der verpasste Prüfungsteil sofort oder erst später nachgeholt werden kann, entscheidet die Prüfungsbehörde.

Ist eine Verspätung selbst verschuldet, verbleibt für die Lösung der Prüfung nur die Zeit bis zum vereinbarten Abgabezeitpunkt der Prüfungsarbeit oder bis Ende der vorgegebenen Prüfungszeit des gerade laufenden Prüfungsteils. Ist die Verspätung erheblich, gilt die Prüfung als „nicht ausgeführt“, mit Note 1.0.

5. Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Todesfall

Termineinhaltung

Sämtliche Termine sind einzuhalten und können, mit Ausnahme ärztlich bestätigter gesundheitlicher oder anderer schwerwiegender Gründe, nicht verschoben werden. Das gilt auch für die Termine der individuellen Prüfungsarbeit IPA oder einer betrieblichen VPA (Registration, Einreichung der Arbeit, Validierungstermine, etc.) und der Allgemeinbildung (Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung). Sollte von der Berufsfachschule keine Wegleitung vorliegen, gelten die nachfolgenden Richtlinien auch für die Allgemeinbildung.

Entschuldigung

Als Entschuldigung für das Nichteinhalten eines Termins oder das Fernbleiben von einer Prüfung gilt nur eine ärztlich bescheinigte Krankheit (auch Mutterschaft), ein Unfall oder ein schriftlich bestätigter Todesfall in der Familie oder nahen Verwandtschaft. Die Prüfungsleitung ist sofort mit Beleg zu informieren. Arztzeugnisse müssen laufend eingereicht werden, bis die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wieder besteht: johanna.waeckerli@bl.ch. Rückwirkend ausgestellte Arztzeugnisse werden nicht akzeptiert.

Nachprüfung

Sobald die gesundheitliche Prüfungsfähigkeit wiederhergestellt und ärztlich bestätigt ist, wird eine Nachprüfung geplant. Der Termin bestimmt die Prüfungsbehörde und richtet sich nach der Verfügbarkeit der Experten/Expertinnen und der benötigten Prüfungsinfrastruktur. Nachprüfungen, welche

aus gesundheitlichen, organisatorischen oder personellen Gründen nicht bis spätestens Ende Oktober angesetzt werden können, finden im Rahmen der regulären Prüfungen des Folgejahres statt. Nachprüfungen in Berufen, welche von einem anderen Kanton geprüft werden, richten sich nach den Vorgaben und Terminen des prüfungsdurchführenden Kantons.

Sollte aus gesundheitlichen Gründen ein Ausbildungsrückstand entstanden sein und Zeit benötigt werden für eine erneute gründliche Prüfungsvorbereitung, kann auf Gesuch hin die nachzuholende Prüfung auf das Folgejahr verschoben werden.

Sie entscheiden!

Wenn Sie Ihre Prüfung trotz ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit termingerecht ablegen wollen (z.B. auch mit Gips am Bein ist die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung oftmals dennoch möglich), sprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin. Ein präzisiertes Zeugnis könnte Ihnen die termingerechte Prüfungsteilnahme dennoch gestatten. Sie müssen sich jedoch vor Prüfungsbeginn entscheiden, ob Sie prüfungsfähig sind. Bei einem unbefriedigenden Prüfungsergebnis können nachträglich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht werden. Eine abgelegte Prüfung gilt als „absolviert“.

6. Nachteilsausgleich

Gemäss Berufsbildungsgesetz können bei einer körperlichen oder psychischen bleibenden Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung die nötigen Hilfsmittel oder mehr Zeit gewährt werden. Ein schriftliches Gesuch mit einem anerkannten Attest ist spätestens mit dem visierten Personalienblatt bzw. der Prüfungsanmeldung bis 31. August des Prüfungsvorjahres einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nur eingetreten, wenn eine anerkannte Fachstelle bestätigt, dass die Beeinträchtigung nicht früher festgestellt wurde. Erst an der Prüfung vorgebrachte Atteste oder ärztliche Zeugnisse werden nicht berücksichtigt. Bei einem unbefriedigenden Prüfungsergebnis können nachträglich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht werden. Eine abgelegte Prüfung gilt als „absolviert“.

Für vorübergehende gesundheitliche Beschwerden und Erkrankungen, bei denen Aussicht auf Genesung besteht, wird kein Nachteilsausgleich gewährt, es gelten die Richtlinien Nr. 5.

7. Noten

Die Prüfungsnoten werden auf Grund der in den Bildungsverordnungen enthaltenen Vorschriften errechnet. Nicht bearbeitete Prüfungsaufgaben erhalten Note 1.0.

8. Verstösse

Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet (Handy, Uhren mit Mini-Computern, etc.), beschafft sich ein Kandidat/eine Kandidatin unerlaubt Informationen von Dritten (z.B. Plagiat), wie auch bei allen anderen Verstössen gegen die Prüfungsordnung, entscheidet die Prüfungsleitung über den Abbruch der Prüfung. Die Prüfungskommission entscheidet in der Folge, ob die Prüfung ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden muss. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kandidaten/der Kandidatin. Wird der Verstoß gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann die Prüfungsbehörde das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest zurückfordern und für ungültig erklären.

Aufnahmen vom Prüfungsort oder von Prüfungsarbeiten (Fotos, Videos, Tonaufnahmen, etc.) sind untersagt, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis des Chefexperten/der Chefexpertin vorliegt.

9. Einwände

Allfällige Beanstandungen sind umgehend der kantonalen Prüfungsleitung schriftlich und mit Begründung einzureichen. Bei Berufen mit individueller betrieblicher Prüfungsarbeit IPA sind Einwände gegen den Einsatz der vom Betrieb gemeldeten vorgesetzten Fachkraft spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich und mit Begründung einzureichen: johanna.waeckerli@bl.ch. Nachträglich geltend gemachte Einwände werden nicht berücksichtigt.

10. Prüfungszutritt

Zu den Prüfungen haben ausser den zuständigen Bundesbehörden, der kantonalen Prüfungskommission, der Lehraufsicht und den im Einsatz befindlichen Expertinnen/Experten sowie allfälligen vom Chefexperten/der Chefexpertin eingesetzten Aufsichtspersonen, nur Personen Zutritt, welche von der kantonalen Prüfungsleitung eine Besuchserlaubnis vorweisen können. Unbefugte Personen müssen weggewiesen werden.

11. Abmeldung

Die Gebühr bei kurzfristiger Abmeldung ohne triftigen Grund nach Erhalt des Prüfungsaufgebotes vom Februar beträgt Fr. 200.--, zusätzlich für die Prüfungsorganisation bereits aufgewendetes Material. Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen: johanna.waeckerli@bl.ch

12. Nichterscheinen

Tritt eine Kandidatin/ein Kandidat unentschuldigt nicht zur Prüfung an oder bricht die Prüfung ab, gilt die ganze Prüfung als „absolviert und nicht bestanden“. Die Gebühr für unentschuldigtes Wegbleiben oder für einen Prüfungsabbruch beträgt mind. Fr. 250.--.

13. Wiederholung

Wer das Qualifikationsverfahren nicht bestanden hat, kann zweimal wiederholen. Die Prüfungswiederholung ist frühestens nach einem Jahr möglich, im Rahmen der regulären Prüfungstermine. Gesuche um vorzeitige Prüfungswiederholung werden von der Prüfungskommission nicht bewilligt.

14. Schweigepflicht

Sämtliche Personen, welche bei den Qualifikationsverfahren mitwirken, unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen weder vor, während oder nach den Prüfungen Informationen zu Prüfungsergebnissen, Prüfungsinhalten, Vorkommnissen oder betrieblichen Begebenheiten abgeben. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Lehrkräfte, wenn sie als kantonal gewählte Expertinnen/Experten mitwirken. Die vorgesetzten Fachkräfte halten sich an ihre Diskretionspflicht zur IPA-Notengebung. Gegenüber der Prüfungsbehörde (Prüfungskommission, Prüfungsleitung, Chefexpertin/Chefexperte) hingegen besteht für sie eine Auskunftspflicht.

15. Noteneröffnung

Telefonisch oder per Mail gestellte Anfragen werden nicht beantwortet. Auch die übrigen Kantone erteilen keine Auskunft. Nur die schriftliche Noteneröffnung ist verbindlich: Je nach Beruf Zustellung per Post oder persönliche Übergabe der Dokumente an einer Abschlussfeier. Fragen zu Abschlussfeiern beantworten die einladenden Institutionen.

Nichtbestande Prüfung

Schul- und Prüfungsort Baselland oder Basel-Stadt

Der Prüfungsbescheid der Baselbieter Nichtbestandenen mit Schul- und Prüfungsort Baselland oder Basel-Stadt wird am Mittwoch, 22. Juni 2022 per A-Post und per Einschreiben verschickt. Der Lehrbetrieb (Lehrvertrag) erhält per A-Post eine Kopie des Notenausweises.



Dieser Versandtermin kann nur eingehalten werden, wenn die Noten vollständig vorliegen.



In Einzelfällen kann es vorkommen, dass zusätzliche Abklärungen zur Notengebung nötig sind, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Bei den Betroffenen wird dafür Verständnis erwartet, da die Abklärungen in ihrem Interesse vorgenommen werden.

Schulort Baselland aber Prüfungskanton ausserhalb

In den Berufen, welche Teile ihres Qualifikationsverfahrens trotz Schulorts Baselland oder Basel-Stadt in einem anderen Kanton ablegen (Baumaschinenmechaniker/in, Baupraktiker/in, Landmaschinenmechaniker/in, Maurer/in, Motorgerätemechaniker/in, Fachleute Betriebsunterhalt, Unterhaltspraktiker/in): Da die Termine der Prüfungskantone Bern und Luzern massgebend sind, erfolgt der Prüfungsbescheid dieser Berufe etwas später.

Schul- oder Prüfungskanton ausserhalb Baselland/Basel-Stadt

Der Prüfungsbescheid der Prüfungsabsolvierenden mit Schul- oder Prüfungsort ausserhalb Baselland oder Basel-Stadt wird nach Erhalt und Verarbeitung der Resultate per A-Post zugestellt. Der Standortkanton des Lehrbetriebs bzw. der Kanton, der die Prüfungszulassung (Art. 32 BBV) erteilt hat, ist für die Noteneröffnung zuständig.

Bestande Prüfung

Schulbesuch Baselland

Die Fähigkeitszeugnisse und Berufsatteste werden an den Abschlussfeiern der Baselbieter Berufsfachschulen überreicht. Der Lehrbetrieb (Lehrvertrag) erhält am Folgetag eine Kopie des Notenausweises per A-Post.

Abschlussfeier aprentas: 29.06.2022

Abschlussfeier Berufsbildungszentrum BBZ Baselland: Ende Juni 2022

Abschlussfeier Berufsfachschule für Gesundheit bfg: 29.06.2022

Abschlussfeier Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain LZE: 01.07.2022

Schulbesuch Basel-Stadt

Die Fähigkeitszeugnisse und Berufsatteste werden den Absolvierenden mit Schulort Basel-Stadt am 30. Juni 2022 an der Abschlussfeier des Gewerbeverbands Basel-Stadt überreicht. Der Lehrbetrieb (Lehrvertrag) erhält am Folgetag eine Kopie des Notenausweises per A-Post.

Schulbesuch ausserhalb Baselland/Basel-Stadt

Baselbieter Kandidat/innen, welche die Berufsfachschule ausserhalb Baselland/Basel-Stadt besuchen, erhalten ihren Prüfungsbescheid, ihr eidg. Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest und den Notenausweis, per A-Post, sobald die Noten vorliegen. Der Lehrbetrieb erhält eine Kopie des Notenausweises per A-Post.

Rangfeier

Rangfeier der Wirtschaftskammer Baselland für Baselbieter Kandidat/innen mit Gesamtnote 5.3 und höher: Freitag, 8. Juli 2022. Die Einladungen werden von der Wirtschaftskammer zugestellt.

Bei Prüfungsabsolvierung ausserhalb Baselland/Basel-Stadt ist die Teilnahme an der Rangfeier wegen der in den Kantonen unterschiedlichen Ferien- und Prüfungstermine nur möglich, wenn die Prüfungsergebnisse vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Feier.

16. Veröffentlichungen

Je nach Bezirk werden erfolgreiche QV-Absolvierende in der Lokalpresse mit Beruf, Name, Vorname veröffentlicht, ohne Noten. Im Juli oder August erscheint eine Sonderausgabe der Basler Zeitung zu den erfolgreichen Lehrabschlüssen. Die Lehrbetriebe können per Inserat gratulieren.

Die Absolvierenden mit Rangnote 5.3 und höher werden mit Beruf, Name, Lehrbetrieb und Gesamtnote publiziert.

Prüfungsabsolvierende oder Lehrbetriebe, welche keine Publikation wünschen, teilen dies bis Ende März 2022 schriftlich mit: johanna.waeckerli@bl.ch

17. Einsichtnahme oder Beschwerde

Nachfolgende Angaben gelten für Baselbieter Absolvierende (kantonaler Lehrvertrag oder Wohnort Baselland bei Art. 32). Kandidatinnen und Kandidaten anderer Kantone befolgen die Rechtsmittelbelehrung ihres Notenbescheids, den sie von ihrem Herkunftskanton erhalten haben.

Nicht bestandene Prüfung

Baselbieter Prüfungsabsolvierende und ihre Berufsbildungsverantwortlichen können innert 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids **Einsichtnahme** beantragen:

Unter <http://www.pkbl.ch> Antragsformular ausfüllen und mailen. Im Formular «vorsorgliche Beschwerde» anwählen, wenn nicht nur eine Einsichtnahme gewünscht wird, sondern im Anschluss auch noch eine Reklamation folgen sollte, sonst läuft die Frist dafür ab. Nur wenn «vorsorgliche Beschwerde» angewählt ist, besteht ab dem Datum der Einsichtnahme nochmals eine Frist von 10 Tagen, um eine begründete Beschwerde mit Antrag an die Prüfungskommission richten zu können.

Bei einem **Nichteinverständnis** mit dem Prüfungsergebnis:

Innert 10 Tagen ab Erhalt des Notenbescheids kann per Einschreiben Beschwerde erhoben werden an: Prüfungskommission, Rosenstrasse 25, Postfach 646, 4410 Liestal. Auch in diesem Fall wird zuerst eine Einsichtnahme oder Prüfungsbesprechung durchgeführt. Sollte das Ergebnis nicht befriedigen, kann innert weiteren 10 Tagen die erhobene Beschwerde mit den an der Einsichtnahme gewonnenen Erkenntnissen ergänzt und mit Antrag an die Prüfungskommission gerichtet werden.

Beschwerden zu den Prüfungsergebnissen werden von der Prüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen ihrer Sitzungen vom September, November oder März, kostenlos behandelt.

Bestandene Prüfung

Allfällige Einsichtnahmen müssen innert 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids per Einschreiben beantragt werden. Es gilt zudem die auf dem Notenausweis aufgeführte Rechtsmittelbelehrung. Eine Beschwerde muss begründet sein und einen Antrag enthalten.



Die Frist von 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids ist zwingend einzuhalten. Nach Ablauf der aufgeführten Fristen bzw. nach rechtskräftigem Abschluss eines laufenden Verfahrens werden die Unterlagen gemäss Prüfungsverordnung in der Regel entsorgt.

Wir wünschen viel Erfolg!

